

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Schule und Weiterbildung	17.01.2022

**Beantwortung einer mündlichen Anfrage von Frau Naegele, SPD Fraktion, im Zusammenhang mit den Erörterungen der Vorlage 3804/2021 "Beantwortung der Anfrage AN/2070/2021 der SPD-Fraktion zur Weiterentwicklung der schulischen Inklusion"**

**Laut Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses Schule und Weiterbildung vom 22.11.2021 bittet Frau Dagmar Naegele, SPD-Fraktion, die Verwaltung um Prüfung, welche Möglichkeiten das Schulgesetz biete, über die 3 jetzt beteiligten Schulformen hinauszugehen. Hierzu gebe es aktuell bereits Beispiele, sowohl im eigenen Regierungsbezirk, wie das Beispiel der Stadt Bonn, als auch in angrenzenden Regierungsbezirken.**

Laut **Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung NRW zur Neuausrichtung der Inklusion** in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen v. 15.10.2018 (ABl. NRW. 12/18 S. 38) ist die Inklusion an Gymnasien wie folgt geregelt:

„(...) **3. Inklusion an Gymnasien**

**3.1 Sonderpädagogische Förderung an Gymnasien ist in der Regel zielgleich.**

3.2 Die Schulaufsichtsbehörde kann im Rahmen von § 20 Absatz 5 SchulG an Gymnasien Gemeinsames Lernen in Förderschwerpunkten mit **zieldifferentem Unterricht einrichten, wenn**

a) sie sich mit dem Schulträger darüber verständigt hat, dass **dies aufgrund des örtlichen Schulangebots erforderlich** ist, um den Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Gemeinsames Lernen zu erfüllen und die Schulleitung sich zuvor zu der beabsichtigten Entscheidung äußern konnte; solche Fälle sind dem Ministerium anzuzeigen.

oder

b) die **Schulkonferenz des Gymnasiums** der Schulaufsichtsbehörde aufgrund eines Beschlusses nach § 65 Absatz 2 Nr. 8 SchulG **vorschlägt**, Gemeinsames Lernen mit zieldifferentem Unterricht an der Schule einzurichten.

3.3. Ein Gymnasium, an dem auch zieldifferent unterrichtet wird, nimmt in der Regel nicht weniger als sechs Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in die Klasse 5 auf. Der zieldifferente Unterricht wird auf der Grundlage eines Konzepts der Schule erteilt und durch die Schulaufsichtsbehörde unterstützt.

3.4 Für die Überprüfung der Standorte und für die Qualitätskriterien des Gemeinsamen Lernens gelten die Nummern 2.1 und 2.2. (...)

**Gez. Voigtsberger**